

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Geschäftsordnung (GO):
Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach
§ 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V:
Richtlinie zur Ersteinschätzung des Versorgungsbedarfs in der
Notfallversorgung

Vom 15. Juli 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am 21. Januar 2021 (BAnz AT 16.03.2021 B4), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Der Tabelle wird nach Zeile 79. folgende Zeile angefügt:

„80. Richtlinie zur Ersteinschätzung des Versorgungsbedarfs in der Notfallversorgung	DKG/KBV“
---	----------

II. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juli 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken